

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl.Nr. 648/1994, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl.Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl.Nr. 649/1994, beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen	§§
1. Abschnitt: Abgrenzungen	
Geltungsbereich	1
Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen	2
Gründung und Erhaltung der Schulen	3
2. Abschnitt: Schulpflicht	
Schulpflichtiger Personenkreis	4
Erfüllung der Schulpflicht	5
(entfällt)	6
Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht	7
(entfällt)	8
Zuweisung an die Berufsschule	9
3. Abschnitt: Freiwilliger Berufsschulbesuch	
Voraussetzungen und Rechtsstellung	9a
II. Hauptstück: Organisation der öffentlichen Berufs- und Fachschulen	
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	
Allgemeine Zugänglichkeit; Unentgeltlichkeit des Schulbesuches	10
Lehrpläne	11
Lehrer	12
Klassenschülerzahl	13
Schuljahr	14
Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr	15
Unterrichtsstunden	16
2. Abschnitt: Berufsschulen	
Fachrichtungen und Organisationsformen	17
Lehrplan	18

3. Abschnitt: Fachschulen	
Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau	19
Lehrplan	20
Aufnahmeveraussetzungen	21
Eignungsprüfung	22
Durchführung der Eignungsprüfungen	23
Prüfungsergebnis	24
Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes	25
III. Hauptstück: Ordnung von Unterricht und Erziehung für die die öffentlichen Berufs- und Fachschulen	
1. Abschnitt: Aufnahme in die Schule	
Aufnahme	26
Aufnahmungsverfahren	27
2. Abschnitt: Unterrichtsordnung	
Klassenbildung, Lehrfächerverteilung	28
Stundenplan	29
Pflichtgegenstände	30
Freigegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht	31
Schulveranstaltungen	32
Unterrichtsmittel; Eignungserklärung	33
Unterrichtssprache	34
3. Abschnitt: Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung	
Unterrichtsarbeit	35
Leistungsbeurteilung	36
Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten	37
Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe	38
Beurteilung des Verhaltens in der Schule	39
Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung	40
Abschlußprüfung und Grundstufen-Abschlußprüfung	40a
Berufsbezeichnung	40b
Wiederholungsprüfung	41
4. Abschnitt: Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen, Beendigung des Schulbesuches	
Aufsteigen	42
Wiederholen von Schulstufen	43
Höchstdauer des Schulbesuches	44
Beendigung des Schulbesuches	45
5. Abschnitt: Schulordnung	
Pflichten der Schüler	46
Schulordnung und Hausordnung	47
Fernbleiben von der Schule	48
Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen	49
Mitwirkung der Schule an der Erziehung	50

Zusammenarbeit	51
Ausschluß eines Schülers	52
6. Abschnitt: Funktionen des Lehrers; Lehrerkonferenzen	
Lehrer	53
Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben	54
Klassenvorstand	55
Schulleiter	56
Lehrerkonferenzen	57
7. Abschnitt: Schule und Schüler, Schule und Erziehungsberechtigte; Schulgemeinschaft	
Schülermitverwaltung	58
Schülervertreter, Wahl und Abberufung; Versammlung der Schülervertreter	59
Erziehungsberechtigte; Pflichten der Erziehungsberechtigten	60
Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten	61
Elternvereine	62
Schulgemeinschaftsausschuß	63
Erweiterte Schulgemeinschaft	64
(entfällt)	65
8. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen	
Vertretung durch die Erziehungsberechtigten; Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Schülers	66
Verfahren	67
Parteien, Ermittlungsverfahren, Bescheidausfertigung	68
Berufung	69
Zustellung	70
Entscheidungspflicht	71
Fristberechnung	71a
Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter; Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse	72
IV. Hauptstück: Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht	
1. Abschnitt: Gründung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen	
Gründung und Auflassung von Schulen	73
Schulerhaltung	74
Ende der Erhaltungspflicht	75
2. Abschnitt: Schulbehörde	
Behördenzuständigkeit	76
Schulaufsichtsorgane	77
3. Abschnitt: Landwirtschaftlicher Schulbeirat	
Einrichtung und Aufgabe	78
Zusammensetzung	79
Funktionsdauer und Konstituierung	80

Erlöschen der Mitgliedschaft	81
Rechte und Pflichten der Mitglieder	82
Geschäftsführung	83

V. Hauptstück: Errichtung und Führung von privaten Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen sowie Schülerheimen

1. Abschnitt: Abgrenzungen	
Begriffsbestimmung	84
Aufnahme in Privatschulen	85
2. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen	
Schulerhalter	86
Leiter und Lehrer	87
Schulräume und Lehrmittel	88
Anzeige und Untersagung der Führung	89
Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Schulführung	90
Bezeichnung von Privatschulen	91
Schülerheime	92
3. Abschnitt: Öffentlichkeitsrecht	
Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes	93
Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes	94
Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes	95
4. Abschnitt: Aufsicht	
Zuständigkeit und Ausübung der Aufsicht	96

VI. Hauptstück: Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen	97
Übergangsbestimmungen	98
Schulversuche	99
Kundmachung von Verordnungen	100
Freiheit von Landesverwaltungsabgaben	101
Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Vorschriften	102"

2. Im § 5 Abs. 3 wird das Wort „vierstufigen“ durch die Wortfolge „drei- oder vierstufigen schulpflichtersetzenden“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 7 lautet:
„(7) Die Berufsschulpflicht für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre wird durch den Besuch der Berufsschule für Anschlußlehre erfüllt.“
4. Im § 11 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
5. Im § 11 Abs. 5 entfällt nach dem Wort „Klasse“ der Beistrich und wird das Wort „Schulgruppe“ durch das Wort „Schülergruppe“ ersetzt.

6. Im § 13 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus personellen, räumlichen oder finanziellen Gründen nicht durchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl bis 36 erhöht werden“.

7. Im § 14 Abs. 2 entfallen die letzten drei Sätze.

8. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen zulässig sind:

- a) Landwirtschaft
- b) Ländliche Hauswirtschaft (Berufsschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft)
- c) Gartenbau
- d) Feldgemüsebau
- e) Obstbau und Obstverwertung
- f) Weinbau und Kellerwirtschaft
- g) Molkerei und Käsewirtschaft
- h) Pferdewirtschaft
- i) Fischereiwirtschaft
- j) Geflügelwirtschaft
- k) Imkerei (Bienenwirtschaft)
- l) Forstwirtschaft
- m) Forstgarten- und Forstpflanzwirtschaft
- n) Landwirtschaftliche Lagerhaltung
- o) Agrarmarketing und Direktvermarktung“

9. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschließlehre umfaßt eine Schulstufe.“

10. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Rechnen, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Englisch, Politische Bildung, Betriebswirtschaft, Buchführung, EDV, Lebenskunde, Leibesübung
- b) jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind“

11. Der erste Satz des § 18 Abs. 2 lautet:

„Die Summe der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 600 und höchstens 1.200, für die Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschließlehre mit mindestens 200 festzusetzen.“

12. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen oder schwerpunktmäßige Betonungen einzelner Gegenstände unter Beachtung der Aufgaben der

Fachschule und der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Fachschule für Berufstätige) zulässig sind:

- a) Landwirtschaft
- b) Ländliche Hauswirtschaft (Fachschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft)
- c) Gartenbau
- d) Feldgemüsebau
- e) Obstbau und Obstverwertung
- f) Weinbau und Kellerwirtschaft
- g) Molkerei und Käsewirtschaft
- h) Pferdewirtschaft
- i) Fischereiwirtschaft
- j) Geflügelwirtschaft
- k) Imkerei (Bienenwirtschaft)
- l) Forstwirtschaft
- m) Forstgarten- und Forstpflanzwirtschaft
- n) Landwirtschaftliche Lagerhaltung
- o) Agrarmarketing und Direktvermarktung

13. § 20 Abs. 1 und 2 lauten:

- „(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:
- a) Religion, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft, Buchführung und EDV, Lebenskunde, Leibesübung
 - b) jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die Fachrichtung und die künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind
- (2) Die Summe der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist je nach Aufgabe und Organisationsform der Fachschulen festzusetzen:
- a) für weiterführende Fachschulen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden, wobei unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen können
 - b) für berufsschuleretzende Fachschulen mit mindestens 1.800 und höchstens 2.400 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen
 - c) für schulpflichteretzende Fachschulen mindestens 2.400 und höchstens 4.500 Unterrichtsstunden, verteilt auf zwei bis vier Schulstufen, wobei die erste Schulstufe mindestens 1.300 Unterrichtsstunden zu umfassen hat

Die Gesamtunterrichtsstunden sind auf die Schulstufen unter Bedachtnahme auf die vorausgesetzte Vorbildung sowie die Erreichung einer geschlossenen Bildungswirkung zu verteilen.“

14. Im § 21 Abs. 1 lit. a entfällt der zweite Halbsatz.

15. § 21 Abs. 4 lautet:

- „(4) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Der Schulleiter hat externen oder halbinternen Schulbesuch zu bewilligen, wenn das Schülerheim überfüllt ist, eine

Trennung nach Geschlechtern nicht möglich ist, der aufzunehmende Schüler im Bereich des zumutbaren Schulweges wohnt oder wichtige gesundheitliche Gründe seitens des Schülers vorliegen; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.“

16. Im § 41 Abs. 1 wird nach dem Wort „Fachschulen“ die Wortfolge „ , lehrgangsmäßigen Berufsschulen“ eingefügt.
17. Im § 43 Abs. 1 wird das Wort „das“ durch das Wort „Das“ ersetzt.
18. Im § 44 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft“.
19. Im § 45 Abs. 1 wird nach dem Wort „Recht“ ein Beistrich eingefügt.
20. Im § 45 Abs. 3 lit. e wird nach dem Klammerausdruck „§ 52“ ein Punkt gesetzt; die Wortfolge „oder einer gänzlichen Befreiung vom Schulbesuch (§ 6).“ entfällt.
21. § 48 Abs. 3 lautet:
„(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“
22. § 48 Abs. 6 lautet:
„(6) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.“
23. § 52 Abs. 6 lautet:
„(6) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluß erstreckt, nicht zulässig.“
24. Im § 57 Abs. 6 entfällt die Zahl „1950“.
25. Im § 67 Abs. 1 wird die Wortfolge „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950“ durch die Abkürzung „AVG“ ersetzt.
26. Im § 67 Abs. 2 lit. g wird das Wort „Paralellklasse“ durch das Wort „Parallelklasse“ ersetzt.
27. Im § 68 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck ein Beistrich eingefügt.
28. § 69 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.“

29. § 69 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
„Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.“
30. § 72 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis einer Berufs- oder Fachschule kann beim Schulleiter beantragt werden; im Falle einer aufgelassenen Schule tritt anstelle des Schulleiters die Schulbehörde.“
31. § 72 Abs. 3 entfällt; die Abs. 4 und 5 (alt) erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4 (neu); im Abs. 4 (neu) wird das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.
32. Im § 73 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Lehr- oder Versuchsbetriebes“ die Wortfolge „oder einer Expositur“ eingefügt.
33. § 79 Abs. 1 Z. 5 lautet:
„5. drei vom Zentralausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer beim Amt der Landesregierung bestellte land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer.“
34. Im § 82 Abs. 2 wird die Wortfolge „Landesreisegebührenvorschrift für die Niederösterreichischen Landesbeamten der Dienstklasse VII“ ersetzt durch die Wortfolge „DPL 1972, LGBl. 2200“.
35. Im § 101 wird das Zitat „bis 4“ durch das Zitat „und 3“ ersetzt.